

Aufforderung zur Nachschusspflicht

Ein strittiger Fall des Rubels

Par Nicolas Ollivier le 17 April 2023

Ein vermögender Kunde und eine Bank unterhalten seit über 30 Jahren eine Geschäftsbeziehung. Im Rahmen eines execution-only Vertragsverhältnisses ordnet der Kunde Devisentermingeschäfte (Forward) auf RUB/JPY und RUB/CHF an. Aufgrund eines starken Kursrückgangs des russischen Rubels schließt die Bank am 16. Dezember 2014 nach Kontaktaufnahme mit dem Kunden die Termingeschäfte vorzeitig, was zu Verlusten für den Kunden führt. Der Kunde leitet ein Gerichtsverfahren ein, um eine Entschädigung in Höhe des geringeren Verlusts zu verlangen, den er erlitten hätte, wenn die Positionen bis zu ihren Fälligkeitsterminen gehalten worden wären. Dennoch wurde seine Klage von den Gerichten abgewiesen (BG 4A_455/2022).

Die Fakten in diesem Fall sind besonders verwirrend und die Beweise für ihre Existenz beschränken sich auf die Anhörung des Kunden und der Bankangestellten sowie auf Notizen von Kundenkontakten, die manchmal ungenau sind. Die Lektüre des Urteils des Zürcher Obergerichts (LB210029-O/U) spiegelt die Misswirtschaft wider, die an dem Tag herrschte, an dem der Rubel fiel, nachdem die russische Zentralbank ein schwarzes Bild von der Wirtschaft des Landes für 2015 gezeichnet hatte. Der Vorwurf der willkürlichen Sachverhaltswürdigung wurde mangels ausreichender Begründung zurückgewiesen. Das Bundesgericht stützt sich somit ausschliesslich auf den Sachverhalt, wie er aus dem angefochtenen Urteil hervorgeht. Da die Erwägungen des Kantonsgerichts bezüglich der Vertragsverletzung hauptsächlich auf der Beurteilung des Sachverhalts beruhen, lässt uns das Urteil unseres Obergerichts etwas im Regen stehen.

Der Kunde argumentiert mit einer Vertragsverletzung, weil der Margin Call keine ausreichende Frist für die Wiederherstellung der Sicherheitsmarge einräumen und den dafür erforderlichen Betrag nicht beziffern würde. Ohne einen vertragskonformen Margin Call würde die Schließung von Termingeschäften eine Vertragsverletzung darstellen.

Das Bundesgericht stellt zunächst fest, dass die Vorinstanz den Margin Call nicht als überflüssig erachtete, sondern im Gegenteil ausdrücklich anerkannte, dass ein vertragskonformer Margin Call eine Voraussetzung für die anschliessend vorgenommene Glattstellung war. Unserer Ansicht nach bestätigen unsere Richter damit, dass der Margin Call dem Kunden die Gelegenheit geben muss, die Sicherheitsmarge wiederherzustellen, um seine Positionen zu halten, bevor er berechtigt ist, sie zu liquidieren, wenn es ihm nicht gelingt, die Marge wiederherzustellen.

Die grundlegende Frage ist, was ein Margin Call ist. Unser Obergericht fährt dann mit seinen Erwägungen fort und stellt fest, dass die Vorinstanz aufgrund ihrer Beweiswürdigung (Vernehmungen von Zeugen und Parteien ; interne Notizen) festgestellt hat, dass Telefongespräche stattgefunden haben, in deren Verlauf dem Kunden vertragsgemäss ein Margin Call mitgeteilt wurde. Dieser wurde unter anderem über die Höhe der notwendigen Zusatzdeckung informiert und ihm wurde eine „sofortige“ und völlig ausreichende Frist zum Aufbau der Zusatzdeckung gesetzt. Auch wenn dem Beschwerdeführer kein konkreter Betrag „in Franken und Rappen“ mitgeteilt wurde, war dies nach Ansicht des Obergerichts unschädlich, da der Kunde erklärte, er sei nicht in der Lage, die Zusatzdeckung innerhalb der gesetzten Frist zu erbringen. Der Kunde focht diese Beurteilung des Sachverhalts an, scheiterte jedoch nach Ansicht des Bundesgerichts daran, ihre Willkürlichkeit nachzuweisen. Im gleichen Sinne ist seine rechtliche Begründung nicht ausreichend, um eine Verletzung des Bundesrechts nachzuweisen, da der Kunde sich mit zu oberflächlicher Kritik begnügt, wie der, dass das Obergericht „die Vertragsstruktur in unzulässiger Weise umgestoßen“ habe. Die Klage wurde daher abgewiesen.

Das Bundesgericht stellte fest, dass die Klage in jedem Fall abgewiesen worden wäre, weil der Kunde Schadenersatz in Schweizer Franken statt in Rubel verlangte, der Währung, in der die angebliche Schuld der Bank beglichen worden wäre (Art. 84 OR). Die betreffenden Termingeschäfte sahen nämlich vor, dass die Bank dem Konto des Kunden zu einem festgelegten Wertdatum Rubel gutschreiben und Schweizer Franken abbuchen sollte. Wäre der Vertrag erfüllt worden, hätte der Kunde somit Rubel und nicht Schweizer Franken erhalten. Er musste also seinen Abschluss in Rubel ausstellen. Es ist unerheblich, in welcher Währung der Kunde denkt oder in welcher Währung die Portfolioauszüge ausgestellt werden.

Es wäre schön gewesen, wenn der Kunde seinen Fall besser dargestellt und das Bundesgericht erwogen hätte, inwiefern eine Nachschussforderung aus rechtlicher Sicht eine Mahnung im Sinne des Obligationenrechts (Art. 102-109 OR) ist. Generell gilt : Wenn es sich bei der Verpflichtung um eine Geldschuld handelt, deren genaue Höhe der Schuldner nicht kennt, muss der Gläubiger den geforderten Betrag angeben. Folglich sollte eine Margin-Forderung den genauen Betrag, der einzubringen ist, und das genaue Datum/die genaue Uhrzeit angeben, zu der der Kunde die Margin-Forderung erfüllen muss, da die Margin-Forderung ansonsten nicht als gültig angesehen werden sollte (in diesem Sinne ACJC/1406/2013 vom 22. November 2013, c. 5.1). Im vorliegenden Fall kannte der Kunde jedoch den genauen Betrag, der einzubringen war, nicht, was als Vertragsverletzung hätte angesehen werden müssen. Der Kunde unterbrach jedoch zweifellos den Kausalzusammenhang zwischen dieser Verletzung und dem Schaden, indem er sich weigerte, ein Pfand zugunsten der Bank zu unterzeichnen, und nicht in der Lage war, dem Margin Call durch Einbringung neuer Mittel zu entsprechen.

Dieser Fall zeigt einmal mehr, wie wichtig es für Banken ist, ein robustes Verfahren für den Fall einer Margenverschlechterung einzuführen, das die verschiedenen Schritte unterscheidet und möglichst klare Mitteilungen an ihre Kunden sowohl über den Betrag, den sie nachschließen müssen, als auch über die Frist, innerhalb derer dies zu geschehen hat, vorsieht. Für die Kunden erinnert dieses Urteil daran, dass sie im Falle einer Anfechtung sehr vorsichtig sein müssen, um nicht ihre möglichen Rechte zu verlieren, indem sie Transaktionen ratifizieren oder den Kausalzusammenhang durch ihr Verhalten unterbrechen.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Nicolas Ollivier, Ein strittiger Fall des Rubels, publié le 17 April 2023 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/de/1280/>